



Durchführungsbestimmung als Ergänzung der Satzung vom 12. April 2013
gemäß §3 Abs. (4) der SVGA Satzung 201304

§ 1 Zweck dieser Durchführungsbestimmung

- (1) Die SVGA kennt laut Satzung mehrere Mitgliedsarten, die mit verschiedenen Rechten und Pflichten belegt sind.
- (2) Um dem Vorstand eine eindeutige Handhabe zur Einordnung zu geben, wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2013 folgende Definitionen verabschiedet.

§ 2 Definition der Mitgliedsarten

- (1) Aktive Mitglieder haben die in der Satzung festgelegten Rechte und Pflichten. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Familienmitglied kann nur sein, wer als Partner in einer Lebensgemeinschaft mit einem aktiven Mitglied lebt.
- (3) Fördermitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins in besonderem Maße, insbesondere durch Beitragszahlungen und Sach- oder Arbeitsleistungen, unterstützen, ohne die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
Ausgeschlossen von der Fördermitgliedschaft sind Personen, die aktiv den Wassersport am Bodensee betreiben, es sei denn sie weisen eine aktive Mitgliedschaft in einem anderen Segelverein nach.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Beginn des Geschäftsjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied automatisch aktives Mitglied.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beiträgen und Arbeitsstunden befreit.

Allensbach, den 12.04.2013

Der Vorstand